

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt* das im Juni 2008 vereinbarte Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) und fordert alle Parteien auf, es durchzuführen;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Armutsbekämpfungsstrategie der Regierung Liberias fertiggestellt wurde und dass die allermeisten ihrer Partner die Strategie auf dem am 26. und 27. Juni 2008 in Berlin abgehaltenen Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia unterstützt haben;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die außerordentliche Bereitwilligkeit, die auf dem Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia zum Ausdruck gebracht wurde, in konkrete Ressourcen und Unterstützung für die nationale Wiederaufbauagenda der Regierung, einschließlich ihrer Armutsbekämpfungsstrategie und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

7. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs²³⁶ angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ den umfassenden Schlussbericht über die Durchführung der humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia vorzulegen, unter Berücksichtigung der über den Friedenskonsolidierungsfonds finanzierten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in dem Land;

10. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 63/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/137. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005, 61/132 vom 14. Dezember 2006 und 62/91 vom 17. Dezember 2007,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde²³⁷,

²³⁷ A/59/669, Anlage.

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo²³⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean²⁴⁰, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹,

betonend, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet, umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

sowie die Rolle hervorhebend, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

in Würdigung dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausge-

stattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, auch weiterhin mit Entschlossenheit dabei geholfen werden muss, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

feststellend, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

es begrüßend, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *legt* den vom Tsunami betroffenen Ländern und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit anderen von Katastrophen betroffenen und bedrohten Ländern Erfahrungen auszutauschen, namentlich darüber, wie die Präventiv-, Risikominderungs- und humanitären Hilfsmaßnahmen in Zukunft verbessert werden könnten;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller

²³⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²³⁹ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

²⁴⁰ Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

²⁴¹ A/63/84-E/2008/80.

und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *begrüßt* die Schritte, die diese Regierungen und Regionalorganisationen unternommen haben, um ihre rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für das Katastrophenmanagement zu verbessern, und ermutigt sie, weiter Wege zur Stärkung ihres Regulierungsrahmens für die internationale Katastrophenhilfe zu prüfen, namentlich indem sie bei Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

8. *ermutigt* die Regierungen der betroffenen Länder, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Geberländer, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Akteure des Privatsektors, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, sich weiter wirksam untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit zu verhindern, die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren zu vermindern sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise zu entsprechen;

9. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo²³⁸ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

10. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen

Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

13. *erkennt an*, dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein wertvoller gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung der Wirkung des Tsunami-Wiederaufbaus und als Informationsgrundlage für eine wirksame Planung und Programmierung ist;

14. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind;

15. *begrüßt* die Inbetriebnahme von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warntmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

16. *begrüßt außerdem* die Arbeit, die das Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge leistet, um Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

17. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu

bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

18. *bekundet ihre höchste Anerkennung* für die Anstrengungen, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen und im Entwicklungsbereich zuständigen Akteure, einschließlich der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus in den betroffenen Ländern unternommen haben;

19. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, Leistungen und Ergebnisse in den betroffenen Ländern und ersucht das System der Vereinten Nationen, diese Länder auch künftig zu unterstützen, wenn es darum geht, Maßnahmen in langfristige Projekte und Programme der Entwicklungshilfe einzubinden.

RESOLUTION 63/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.48 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/138. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 62/95 vom 17. Dezember 2007, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völker-

rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁴²,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³ und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁴ nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und bei-

²⁴² Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁴⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).